

SATZUNG DER STADT WARIN über den Bebauungsplan Nr. 24 "Wohnbebauung am Neuklosterweg"

Teil A - Planzeichnung
M 1:750

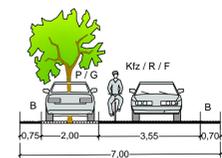


Nutzungsschablone

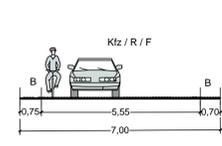
WA	II o
GRZ 0,25	FH _{min} 6,50
	FH _{max} 8,50

Empfohlene Straßenquerschnitte
Angaben in m

Mischverkehrsfläche
Planstraße Schnitt A-A



Planstraße Schnitt B-B



Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan, erstellt durch das Vermessungsbüro Sohn, Wismar,
Stand: Juni 2016, ergänzt September 2018; Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern,
© GeoBasis DEM-V 2017; eigene Erhebungen

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH_{min} Firsthöhe in m als Mindestmaß

FH_{max} Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsbenutzter Bereich, öffentlich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitung Elektrizität, oberirdisch, künftig entfallend

Hauptversorgungsleitung Fernmeldewesen, oberirdisch, künftig entfallend

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Parkanlage, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiet für Grundwasser - Schutzzone III

Schutzgebiet für Oberflächenwasser - Schutzzone III

3. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Gebäude aus Luftbild

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

vorhandene Geländehöhen in m ü. DHNN 92

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Bemaßung in m

Straßenquerschnitt

Gebäude, künftig fortfallend

Böschung

Schacht

Fuß- und Radweg innerhalb von Grünflächen, öffentlich

Bäume außerhalb des Geltungsbereiches

Wurzelschutzbereich

Baum, künftig fortfallend

Graben

Graben verrohrt

Bezugspunkte für Höhenangaben in m über DHNN 92

Teil B - Text

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA-Gebieten) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Ferienwohnungen gemäß § 13a Satz 1 BauNVO als Gewerbebetriebe sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig. Ferienwohnungen gemäß § 13a Satz 2 BauNVO als Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise nur in Räumen bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung (Dauerwohnnutzung) zulässig. Die ausnahmsweise zulässige Ferienwohnung ist baulich untergeordnet, wenn ihre Grundfläche maximal zwei Drittel der Hauptnutzung einnimmt. Gebäude mit ausschließlicher oder überwiegender Ferienwohnnutzung sind unzulässig (§ 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO).

1.3 Innerhalb der WA-Gebiete sind eine Mindestfirshöhe von 6,50 m und eine maximale Firshöhe von 8,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt. Die Sockelhöhe (Oberkante Rohfußboden) innerhalb der WA-Gebiete darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt betragen.

1.4 Die Firshöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschichten. Bei Flachdächern ist die Firshöhe gleich der Höhe der Oberkante des Gebäudes. Die Sockelhöhe ist das Maß zwischen Bezugspunkt und Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses.

1.5 Für die Bestimmung der festgesetzten First- und Sockelhöhen gelten die im Bebauungsplan festgesetzten, grundstückbezogenen Bezugspunkte.

1.6 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,75 m verändert werden. Erdwälle höher als 0,50 m über den Bezugspunkt sind unzulässig.

2. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Größe der Baugrundstücke innerhalb der WA-Gebiete wird auf mindestens 600 m² je Einzelhause festgesetzt.

3. Flächen für Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. § 12 Abs. 2 und 6, und 14 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Innerhalb der WA-Gebiete ist die Errichtung von Garagen und Carports im Vorgebiet unzulässig. Der Vorgebietbereich ist der Bereich zwischen der Verkehrsfläche, die der verkehrlichen Erschließung dient, und der straßenseitigen Baugrenze. Darüber hinaus zählt zusätzlich bei Eckgrundstücken der Bereich von 3,0 m entlang der Verkehrsfläche bzw. entlang der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFLR) als Vorgebietbereich.

3.2 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und freistehenden Antennemasten, die Aufstellung von oberirdischen Gas- oder Ölbehältern im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen.

3.3 Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung werden für die WA-Gebiete ausgeschlossen.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den WA-Gebieten sind je Einzelhause maximal zwei Wohnungen zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhalten sind Nebenflächen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie private Stell- und öffentliche Parkplätze unzulässig. Grundstücksanlieger und Strauchwerk dürfen straßenseitig eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenanzhöhe von über 2,00 m.

6. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung zu bringen. Beeinträchtigungen von benachbarten Grundstücken durch abfließendes Niederschlagswasser sind dabei auszuschließen.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die festgesetzte Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgung kann im Zuge der Grundstücksteilung bzw. im Rahmen der Erschließungsplanung geringfügig veränderten Grundstücken ist die Erschließung von rückwärtig gelegenen Grundstücken zu sichern.

8. Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25a und b, § 202 BauGB)

8.1 Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist parkartig zu gestalten und unversiebart zu erhalten. Innerhalb der Grünfläche sind die Herstellung von Wegen und Aufenthaltsplätzen sowie die Errichtung von Spielplätzen zulässig. Wege und Plätze sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasen, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

Flächen ohne Bepflanzungen oder ohne Befestigungen sind mit Landschaftsrasen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. In der Parkanlage sind im Übergangsbereich zur städtischen Bepflanzung und an der nördlichen Grundstücksgrenze insgesamt 4 Hochstämme der Art Sialicea (Quercus robur) 3xv, SU1 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entlang des Weges ist eine Baumreihe mit 6 Hochstämmen der Art Sand-Birke (Betula pendula) 3xv, SU1 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich des Planstraßen sind 2 Stück kleinkronige Laubbäume der Art Echter Rotdorn (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'), Hochstamm, 3xv, SU1 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.2 Innerhalb der Planstraße sind 7 Hochstämme der Art Echter Rotdorn (Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet') 3xv, SU1 16-18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen der Erschließung und der Grundstückszuwegungen geringfügig verschoben werden. Alle Bäume sind durch eine Entwicklungsphase für die Dauer von 3 Jahren zu sichern.

8.4 Auf den privaten Baugrundstücken sind jeweils zwei standortgerechte, einheimische Laubbäume (Mindestqualität 3xv, SU1 16/18) oder Obstbäume (Mindestqualität 3xv, SU1 10/12) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Bäume gleichartig zu ersetzen.

8.5 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserundurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengrün, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

8.6 Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, und während der Bauphase Maßnahmen zu schützen. Pflegeschritte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrsicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichzeitig zu ersetzen.

8.7 Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronenaufreißer zzgl. 1,5 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung der Bäume führen können. Innerhalb der festgesetzten Wurzelschutzbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Bei der Errichtung von Einfriedrungen ist nur die Herstellung von Pufferbündeln zulässig.

8.8 Gehölz-, Vegetations- und Gebäudebepflanzungen sind nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und somit innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BtSchG durchzuführen.

8.9 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

9.1 In den festgesetzten WA-Gebieten sind Hauptgebäude mit einer maximalen Traufhöhe von 4,0 m mit einer Dachneigung zwischen 30° und 45° und mit symmetrischen Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächern zu gestalten. Für Hauptgebäude mit einer Traufhöhe über 4,0 m sind darüber hinaus auch Flach- und Pultdächer zulässig. Hauptgebäude mit einer Traufhöhe über 4,0 m sind nur mit Dachneigungen bis maximal 20° zu gestalten. Die Traufhöhe bezieht sich auf den Schnittpunkt des ausstehenden Mauerwerks und der Dachaußenhaut.

9.2 Für Dachneigungen der Hauptgebäude sind nur Tonziegel- oder Betonplatten in den Farben rot, rotbraun, braun und anthrazit zulässig. Bei Hauptgebäuden mit einer Traufhöhe über 4,0 m sind auch Dächer aus beschichteten, grauen, vorverleierten Zinkblech zulässig. Hausdächer unter 5° Dachneigung dürfen auch mit grauen oder schwarzen Dachbahnen eingedeckt werden. Zulässig ist außerdem die Ausbildung als begrüntes Dach oder die Ausbildung als Standort für Photovoltaikanlagen oder Anlagen der Solartechnik. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Flachdächern unzulässig.

9.3 Innerhalb des gesamten Plangebietes sind Blockhohlkäuser, eine Verschönerung von Fassaden und sichtbare Rolllädenkästen unzulässig.

9.4 Die Verwendung von reflektierenden Dach- oder Fassadenmaterialien ist mit Ausnahme von Glasflächen und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Bauteile vorwischen, ist unzulässig.

9.5 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung begrünter Umkleed- oder Rankgitter zu versehen.

9.6 Einfriedungen an den Straßenseiten sowie an den Grünflächen sind nur als Laubbolzhecke aus heimischen Arten oder Holzzaun zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Die zulässige Höhe der Einfriedungen zur Straßenseite beträgt 1,25 m. In Laubbäumen und Scheinpressengewächse (z. B. Thuja) sind als straßenseitige Einfriedungen unzulässig.

9.7 Die Vorgärten sind gärtnerisch mit Rasen- und Pflanzflächen zu gestalten und dürfen nicht als Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Müllbehälter bzw. als Lagerflächen genutzt werden. Der Vorgebietbereich ist der Bereich zwischen der Verkehrsfläche, die der verkehrlichen Erschließung dient, und der straßenseitigen Baugrenze. Darüber hinaus zählt zusätzlich bei Eckgrundstücken der Bereich von 3,0 m entlang der Verkehrsfläche bzw. entlang der Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFLR) als Vorgebietbereich. Sonstige nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Gärten, z. B. mit Rasen- oder Wiesenflächen sowie Pflanzflächen, anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

9.8 Werbeanlagen, am Gebäude oder freistehend, sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses bzw. mit einer maximalen Höhe von 2,80 m, zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

9.9 Wer vorständig oder fahrlässig gegen die Festsetzungen 9.1 bis 9.8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V bestraft werden.

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2016 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221, 228), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Warin vom 06.09.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnbebauung am Neuklosterweg“ begründet im Norden durch das Gelände der ehemaligen Syringa Gartenbau GmbH, im Westen durch die ehemalige Bahntrasse und das Bebauungsplangebiet Nr. 19, im Süden durch kommunale Bauhofflächen und im Osten durch die an die Straßen „Neuklosterweg“ und „Kirchhof“ angrenzenden Wohnbau- und Gewerbeflächen, umfassend die Flurstücke 102/1, 102/2, 103/1, 103/2, 103/3, 104, 106, 107, 108, 109, 112 (teilw.) und 185 (teilw.) der Flur 4 in der Gemarkung Warin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgefordert aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Stadterweiterung vom 10.09.2015 und 28.09.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist am 28.09.2017 durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung erfolgt.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 28.09.2017 beteiligt worden.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 09.10.2017 bis zum 10.11.2017 durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.09.2017 zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprache aufgefordert worden.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 28.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung, der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.05.2018 bis zum 13.07.2018 während der Dienstreisen im Bauamt des Amtes Neukloster-Warin nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Zusätzlich werden die Unterlagen im Auslegungstermin im Internet verfügbar. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht festgereicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt sieben können, am 02.08.2018 durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung und im Internet bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 05.08.2018 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbestand, das eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flursturkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.09.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 06.09.2018 von der Stadterweiterung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 24 wurde gebilligt.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

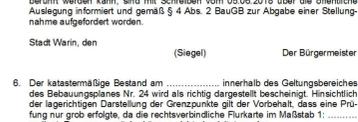
9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ausgefertigt.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in der Schweriner Volkszeitung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungserlöschens (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Stadt Warin, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug